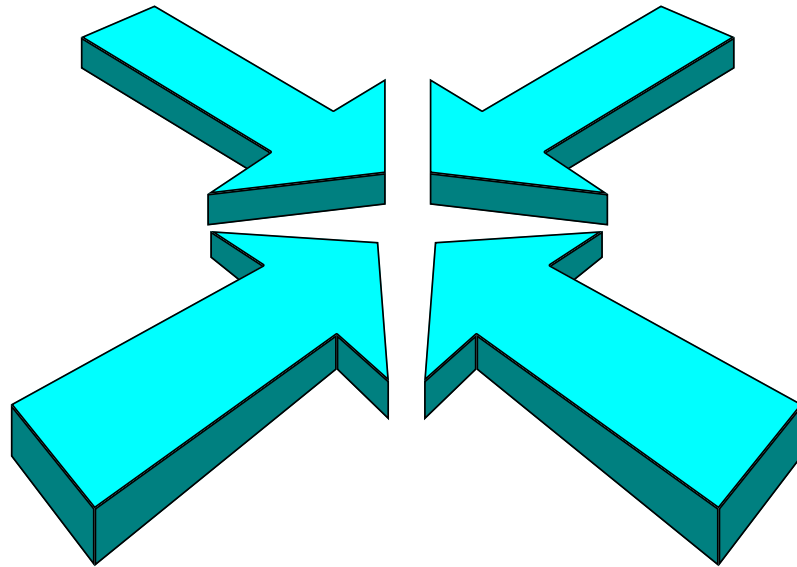


Bevölkerungsschutz



Trachselwald Plus

Organisationsreglement

OgR 2000

Teilrevision vom 01. Dezember 2004

Teilrevision vom 23. Juni 2010

Teilrevision vom 14. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
GESETZLICHE GRUNDLAGEN:	3
1. TEIL	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Organisation Allgemeines	5
Verbandsgemeinden	6
Das Verbandsparlament	6
Verbandsrat	9
Das Rechnungsprüfungsorgan	10
Die Kommissionen	10
Das Personal	11
Politische Rechte	11
Initiative	11
Verfahren an der Versammlung des Verbandsparlaments	12
Allgemeines	12
Abstimmungen	13
Wahlen	15
Öffentlichkeit, Protokolle	17
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	18
Finanzielles, Haftung	18
2. TEIL	20
Feuerwehr	20
Zivilschutz	20
Regionale Führungsorgane in Katastrophen und Notlagen	21
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23

ANHANG I: KOMMISSIONEN -----	24
-------------------------------------	-----------

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS -----	25
--	-----------

Gesetzliche Grundlagen: ^{1 2}

- Aktuelles Gemeindegesetz
- Aktuelle Gemeindeverordnung
- Aktuelles Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz inkl. Verordnungen
- Aktuelles Kantonales Gesetz über den Bevölkerungsschutz
- Aktuelles Kantonales Gesetz über den Zivilschutz
- Sämtliche dazugehörenden Kantonalen Verordnungen und Weisungen
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
- Inkl. Grundlagen GVB

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

¹ Teilrevision vom 23.06.2010

² Teilrevision vom 14.06.2023

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ^{3 4}</p> <p>¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Trachselwald PLUS, hiernach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Lützelflüh.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungstatthalteramt Emmental.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verband bezweckt die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Verbandsgebiet.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2 a ⁵</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Affoltern im Emmental, Auswil, Dürrenroth, Eriswil, Gondiswil, Hasle bei Burgdorf, Huttwil, Lützelflüh, Rohrbach, Rohrbachgraben, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald, Walterswil BE und Wyssachen.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Das Verbandsparlament beschliesst über die Aufnahmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Verband erfüllt im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der öffentlichen Sicherheit anstelle der Verbandsgemeinden die ihm gemäss 2. Teil des vorliegenden OgR (gesetzlich oder durch die Verbandsgemeinden) übertragene Aufgaben.</p> <p>² Das Verbandsparlament ist befugt, weitere Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der öffentlichen Sicherheit zu übernehmen und die nötigen OgR-Änderungen zu beschliessen.</p>

³ Teilrevision vom 23.06.2010

⁴ Teilrevision vom 14.06.2023

⁵ Teilrevision vom 1.12.2004

Geographische Gebietseinteilung	<p>Art. 4 ⁶ Der Verband gliedert sich in zwei geographische Teilregionen. Das Verbandsparlament beschliesst die Einteilung dieser Teilregionen.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Information	<p>Art. 6 ¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilung	<p>Art. 7 ^{7 8} ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den gebietszuständigen amtlichen Publikationsorganen. ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation Allgemeines

Organe	<p>Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verbandsgemeinden b. das Verbandsparlament c. der Verbandsrat d. das Rechnungsprüfungsorgan e. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind f. das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
--------	---

⁶ Teilrevision vom 01.12.2004

⁷ Teilrevision vom 23.06.2010

⁸ Teilrevision vom 14.06.2023

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 9
	¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a. Zweckänderungen (Art. 2 OgR) b. Aenderungen der Kostenverteilung nach Art. 67 dieses Reglementes ² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.
Verfahren	Art. 10⁹
	¹ Das Verbandsparlament legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
	² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
	³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 7 Monaten.

Das Verbandsparlament

Zusammensetzung	Art. 11¹⁰
	¹ Das Verbandsparlament besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
	² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung des Verbandsparlaments a. einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben (siehe Art. 15), b. bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
	³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Sitzung des Verbandsparlaments. Er hat kein Stimmrecht.
	⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen des Verbandsparlamentes mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
Weisungen	Art. 12
	¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten ihres Abgeordneten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.

⁹ Teilrevision 14.06.2023

¹⁰ Teilrevision vom 23.06.2010

Einberufung und Einladung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.</p> <p>² 3 Verbandsgemeinden können die Einberufung innert 3 Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 14</p> <p>Das Verbandsparlament beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 15 ¹¹</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über</p> <p>a) 1 Stimme, wenn sie bis 1000 Einwohner zählen</p> <p>b) 2 Stimmen, wenn sie 1001 bis 2000 Einwohner zählen</p> <p>c) 3 Stimmen, wenn sie 2001 bis 4000 Einwohner zählen</p> <p>d) 4 Stimmen, wenn sie mehr als 4000 Einwohner zählen</p> <p>² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jeweils aktuellsten Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (analog Art. 67 Abs. 2 hienach).</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 16 ^{12 13}</p> <p>Das Verbandsparlament wählt:</p> <p>a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrates, ausgenommen die Vertretung der Stützpunktfeuerwehr (Art. Abs. 1 lit. b) und ein „Ersatz-Verbandsrat“ laut Art. 52 Abs. 4 letzter Satz (ordentliches Verfahren)</p> <p>b. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans</p> <p>c. die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.</p>
2. Sachgeschäfte	<p>Art. 17 ^{14 15}</p> <p>Das Verbandsparlament beschliesst:</p> <p>a. Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts</p> <p>b. Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 9 Absatz 1</p> <p>c. Die Auflösung des Verbandes</p> <p>d. Reglemente</p> <p>e. Die Übertragung der Führung der Zivilschutzorganisation oder einzelner</p>

¹¹ Teilrevision vom 01.12.2004

¹² Teilrevision vom 01.12.2004

¹³ Teilrevision vom 23.06.2010

¹⁴ Teilrevision vom 23.06.2013

¹⁵ Teilrevision vom 14.06.2023

- Teilbereiche
- f. Soweit CHF 100'000.— übersteigend:
- Neue Ausgaben
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Rechtsgeschäfte die ihnen gleichkommen
 - Anlagen und Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- g. Jahresbericht und Protokolle des Verbandsparlamentes
- h. Das Budget der Erfolgsrechnung
- i. Die Jahresrechnung.

Art. 18

Wiederkehrende
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Art. 19

Nachkredite
a. zu neuen Ausga-
ben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Verbandsrat.

Art. 20

b. Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Verbandsparlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung	<p>Art. 21 ^{16 17 18}</p> <p>¹ Der Verbandsrat besteht aus 8 Personen. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Präsidenten, der unabhängig von den Teilregionen gewählt wird, b. dem Kommandanten oder Vize-Kommandanten einer Stützpunktfeuerwehr im Verbandsgebiet von Amtes wegen, c. je drei Mitglieder der zwei Teilregionen <p>² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. a.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 23 ¹⁹</p> <p>¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation des Verbandsrates und die Einsetzung eines Sekretariates b. die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen c. die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses (vorbehalten bleibt Art. 28 Abs. 3) d. die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen e. die Unterschriftsberechtigung, der Verbandsrat verpflichtet sich durch Kollektiv Unterschrift des Präsidenten oder des zuständigen Verbandsratsmitgliedes und der Sekretärin. <p>³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem Organ übertragen sind.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Verbandsrat beschliesst gebundene Ausgaben und deren Nachkredite.</p>

¹⁶ Teilrevision vom 01.12.2004

¹⁷ Teilrevision vom 23.06.2010

¹⁸ Teilrevision vom 14.06.2023

¹⁹ Teilrevision vom 14.06.2023

² Die Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung.

³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist gemäss Art. 34 der Gemeindeverordnung zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 25^{20 21}

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern.

² Das Verbandsparlament kann beschliessen, dass die Rechnungsprüfung nicht durch eine ständige Kommission, sondern durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle vorgenommen wird, sofern nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung stehen.

³ Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an das Verbandsparlament.

Die Kommissionen

Art. 26²²

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zu diesem Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 27

Nichtständige Kommissionen

¹ Das Verbandsparlament und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

²⁰ Teilrevision vom 23.06.2010

²¹ Teilrevision vom 14.06.2023

²² Teilrevision vom 23.06.2010

Das Personal

Grundlage	Art. 28 ²³
	¹ Das Personal des Verbandes wird öffentlich-rechtlich angestellt.
	² Massgebend ist in erster Linie das Personalreglement. Ergänzend gelten die vertraglichen Bestimmungen. Finden sich weder Bestimmungen im Personalreglement noch wurde eine vertragliche Lösung getroffen, gilt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.
	³ Das Verbandsparlament erlässt ein Personalreglement, welches insbesondere die Entschädigungen für die Angestellten und Funktionäre regelt.
	⁴ Der Sekretär des Verbandsrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
	Art. 29 ²⁴
	Artikel aufgehoben

Politische Rechte

Initiative

	Art. 30 ²⁵
Initiative	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist – innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
	Art. 31
Einreichung	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

²³ Teilrevision vom 14.06.2023

²⁴ Teilrevision vom 23.06.2010

²⁵ Teilrevision vom 14.06.2023

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 32 ²⁶

Ungültigkeit

¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine der Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 33

Behandlungsfrist

Über die Initiative beschliessen

- a. das Verbandsparlament innert sieben Monaten,
- b. die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung.

Art. 34

Zuständigkeit bei Ablehnung durch das Verbandsparlament

¹ Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 10 dieses Reglements sinngemäss.

Verfahren an der Versammlung des Verbandsparlaments

Allgemeines

Art. 35

Traktanden

¹ Das Verbandsparlament darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen .

² Es kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Parlamentssitzung traktandiert werden.

Art. 36 ²⁷

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

²⁶ Teilrevision vom 14.06.2023

²⁷ Teilrevision vom 23.06.2010

Stimmkarten	Art. 37 Mindestens 30 Tage vor der Sitzung des Verbandsparlaments stellt der Verbandsrat den Verbandsgemeinden die Stimmkarten mit der Anzahl der ihnen zustehenden Stimmen zu.
Eröffnung	Art. 38 Der Präsident a. eröffnet die Sitzung des Verbandsparlaments b. prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt c. veranlasst die Wahl der Stimmenzähler d. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 39 Das Verbandsparlament tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Das Verbandsparlament kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt das Verbandsparlament diesen Antrag an, haben einzig noch a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b. die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und c. wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines	Art. 42 ²⁸ Der Präsident a. schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will b. erläutert das Abstimmungsverfahren c. gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
-------------	---

Art. 43 ²⁹

²⁸ Teilrevision vom 14.06.2023

²⁹ Teilrevision vom 14.06.2023

Abstimmungsver-
fahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

a. unterbricht wenn nötig die Sitzung des Verbandsparlaments, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten

b. erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden

c. lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen

d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und

e. lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.

Art. 44

Gruppensieger
(Cupsystem)

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „*Wer ist für Antrag A?*“ - „*Wer ist für Antrag B?*“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehrere Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 45

Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „*Wollt ihr diese Vorlage annehmen?*“

Art. 46

Form

¹ Das Verbandsparlament stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 47

Stimmgleichheit

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 48

Konsultativabtim-
mungen

¹ Das Verbandsparlament kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 49 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in das Verbandsparlament die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde, b. in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, c. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischer Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 50</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsparlaments sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 51 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II dieses Reglements geregelt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 52 ³⁰</p> <p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Für die Mitglieder des Verbandsrates ist die Amtszeit auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Die Amtszeit für den Verbandspräsidenten ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Amtsdauern als Mitglied des Verbandsrates werden nicht angerechnet.</p>
Ersatzwahl	<p>⁴ Beim Ausscheiden aus einer Gemeindebehörde mit klarer Ressortzuteilung hat in der Regel der Nachfolger die angebrochene Amtsdauer zu beenden. Das Vorschlagsrecht der Gemeinden nach Art. 53 gilt nicht. Der Nachfolger wird vom Verbandsrat bestätigt. Das so bestätigte Verbandsratsmitglied darf sich nur einer Wiederwahl stellen, wenn keine andere Gemeinde aus der Teilregion Anspruch auf den Sitz geltend macht. Will der Nachfolger die Amtsdauer nicht beenden, so kommt das ordentliche Wahlverfahren nach Art. 53 zur Anwendung.</p>

³⁰ Teilrevision vom 01.12.2004

Amtsdauer	<p>Art. 52a ³¹</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung Bern gibt vor, welche Stützpunktfeuerwehren es im Verbandsgebiet gibt.</p> <p>² Per 1. Januar 2011 nimmt die Vertretung der Stützpunktfeuerwehr Sumiswald von Amtes wegen im Verbandsrat Einsitz. Bei jedem Ausscheiden aus dem Verbandsrat erfolgt ein Wechsel der Stützpunktfeuerwehr.</p> <p>³ Die Vertretung der Stützpunktfeuerwehr bleibt solange im Verbandsrat, als sie die Stützpunktfeuerwehr befehligt; im Maximum jedoch 4 Jahre.</p>
Wahlen a) Vorschlagsrecht	<p>Art. 53 ³²</p> <p>¹ Jeder Verbandsgemeinde steht ein Vorschlagsrecht für die Vertreter ihrer Teilregion im Verbandsrat zu.</p> <p>² Die Gemeinden reichen ihre Vorschläge sechzig Tage vor der Versammlung des Verbandsparlaments dem Verbandsrat ein.</p>
b) Wahlverfahren	<p>³ Für das Wahlverfahren gilt:</p> <p>a. Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>b. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>c. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt das Verbandsparlament geheim.</p> <p>d. Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.</p> <p>e. Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>f. Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>g. Die Stimmzähler</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und Art. 58)
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 54</p> <p>Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 55</p> <p>Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 56</p> <p>¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <p>a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann</p> <p>b. mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</p> <p>c. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen.</p>

³¹ Teilrevision vom 23.06.2010

³² Teilrevision vom 14.06.2023

Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 57

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 58

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Art. 59

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 60

Los

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 61 ³³

Verbandsparlament

¹ Die Sitzungen des Verbandsparlaments sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zu den Sitzungen des Verbandsparlaments und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 62

Verbandsrat und
Kommissionen

¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³³ Teilrevision vom 14.06.2023

- Art. 63**
- Protokollführung
- ¹ Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Den Verbandsgemeinden ist jeweils eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- ⁴ Die Protokolle der übrigen Verbandsorgane sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Art. 64**
- Ausstand
- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in den Sitzungen des Verbandsparlaments.

- Art. 65**
- Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit
- ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- ³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
- Bussen
- ⁴ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis max. CHF 5'000.00 bzw. CHF 2'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Verbandsrat nach der Gemeindegesetzgebung verhängt.

Finanzielles, Haftung

- Art. 66**
- Allgemeines
- Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden; Kostenverteilung	<p>Art. 67 ³⁴</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen den Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung anteilmässig nach der „Mittleren Wohnbevölkerung“ laut Art. 7 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).</p> <p>² Die „Mittlere Wohnbevölkerung“ bestimmt sich nach der jeweils aktuellsten Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.</p>
Haftung	<p>Art. 68</p> <p>¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt (Art. 67) anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Sind Verbindlichkeiten vor dem Austritt eingegangen worden, welche aber erst nach dem Austritt fällig werden, so beginnt die 5-Jahresfrist am Tage der Fälligkeit zu laufen.</p> <p>³ Im Falle der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 70 Abs. 3.</p>
Austritt	<p>Art. 69</p> <p>¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.</p> <p>² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.</p>
Auflösung	<p>Art. 70</p> <p>¹ Der Verband wird aufgelöst</p> <p>a. durch Beschluss von mindestens drei Viertel der im Verbandsparlament vertretenen Stimmen oder</p> <p>b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.</p> <p>² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.</p> <p>³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.</p>

³⁴ Teilrevision vom 03.12.2001

2. Teil

Feuerwehr ¹

- Art. 71** ³⁵
- Gemeinden Die Gemeinden können dem Verband Aufgaben im Bereich der Feuerwehr übertragen, namentlich
- a. Zusammenarbeit und Koordination der Übungen und Einsätze im Ernstfall
 - b. die Koordination der Ausbildung
 - c. die Koordination der Materialbeschaffung
 - d. Aufgaben im Bereich der Administration
 - e. Kurieraufgaben.

Zivilschutz

- Art. 72** ^{36 37 38}
- Verbandsrat ¹ Dem Verbandsrat obliegen
- a. die Ernennung des Kommandanten der Zivilschutzorganisation und seines Stellvertreters
 - b. die Anstellung des Zivilschutzstellenleiters
 - c. die Anstellung von weiterem Personal im Bereich der Zivilschutzorganisation
 - d. die Behandlung von Beschwerden von Schutzdienstpflichtigen gegen Entschiede der Zivilschutzorganisation über die Zuteilung zur Dienstleistung
 - e. die Regelung Aufgebotskompetenz
 - f. die Antragstellung an die übergeordnete Instanz
 - g. alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Leistungsauftrag ² Der Verbandsrat regelt mittels eines Leistungsauftrags folgende Bereiche der Zivilschutzorganisation
- a) Zivilschutzdienstleistung
 - b) Administration im Zivilschutzbereich
 - c) Personalplanung / Personalbewirtschaftung
 - d) Personelle und materielle Einsatzbereitschaft
 - e) Werterhaltung und Erneuerung der Fahrzeuge, der Gerätschaften und des Materials
 - f) Werterhaltung der Anlagen und Zivilschutzeinrichtungen
 - g) Kulturgüterschutz (KGS)
 - h) Budget / Mehrjahresfinanzplan
 - i) Ausbildung
 - j) Aufgebot für Dienstleistungen, sowie Aufgebot Kurse und Übungen
 - k) Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
 - l) Einsatzkoordination durch das Regionale Führungsorgan (RFO)

³⁵ Teilrevision vom 01.12.2004

³⁶ Teilrevision vom 01.12.2004

³⁷ Teilrevision vom 23.06.2010

³⁸ Teilrevision vom 14.06.2023

- m) Ausserordentliche Lagen und Katastrophen
- n) Aufgebot im Katastrophenfall
- o) Überörtliche Hilfeleistungen
- p) Einsatz-WKs zugunsten der Gemeinschaft
- q) Vorsorgliche Massnahmen
- r) Zusammenarbeit mit dem ZAR
- s) Erhöhte Bereitschaft
- t) Infrastruktur Zivilschutzkommando
- u) Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin und deren Stellvertreter
- v) Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkaders
- w) Aufgaben der Geschäftsstelle des Zivilschutzes
- x) Aufgaben des technischen Mitarbeiters oder der technischen Mitarbeiterin der ZSO

³ Im weiteren unterstützt er die Gemeinden bei Aufgaben, die in deren Verantwortungsbereich sind:

- a. die Alarmierung
- b. die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Führungsstandorte und Bereitstellungsanlagen.

Art. 73 ^{39 40}

Artikel aufgehoben.

a.

Art. 74 ⁴¹

Artikel aufgehoben.

Art. 75 ⁴²

Artikel aufgehoben.

Regionale Führungsorgane in Katastrophen und Notlagen ¹

Art. 76 ^{43 44}

Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind grundsätzlich verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Gebiet.

² Die Gemeinden ermitteln periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential und stellen dieses dem RFO zur Verfügung.

³⁹ Teilrevision vom 01.12.2004

⁴⁰ Teilrevision vom 14.06.2023

⁴¹ Teilrevision vom 14.06.2023

⁴² Teilrevision vom 01.12.2004

⁴³ Teilrevision vom 01.12.2004

⁴⁴ Teilrevision vom 14.06.2023

Verbandsrat

Art. 77 ⁴⁵ ⁴⁶

¹ Der Verbandsrat stellt die Führung im Verbandsgebiet, in Situationen welche von den Gemeinden nicht mehr selbständig bewältigt werden können, sicher und setzt dafür das RFO Trachselwald PLUS ein.

² Das RFO ist dem Verbandsrat Bevölkerungsschutz Trachselwald PLUS unterstellt. Die operative Verantwortung im Einsatz liegt beim RFO Trachselwald PLUS, die politische Verantwortung bei den Gemeindevertretern der vom Ereignis betroffenen Gemeinden, welche im RFO Einsitz nehmen.

³ Der Verbandsrat ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit des RFO verantwortlich und stellt diesem die nötigen Verbindungs- und Aufgebotsmittel zur Verfügung.

⁴ Die Führungs- und Ausbildungskosten trägt der Verband.

⁵ Das RFO ist Leistungserbringer im Bereich des Bevölkerungsschutzes und unterstützt die Gemeinden der Region auf deren Antrag hin in ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen. Das RFO ist zuständig für die regionale Koordination der Einsatzmittel, insbesondere der ZSO Trachselwald PLUS.

⁶ Die Aufgaben des RFO werden vom Verbandsrat mittels eines Leistungsauftrages und einem Pflichtenheft geregelt.

Es sind dies insbesondere:

- a) Organisation RFO Trachselwald PLUS
- b) Administration RFO Trachselwald PLUS
- c) Planerische, organisatorische, personelle und materielle Einsatzbereitschaft
- d) Planung
- e) Alarmierung / Aufgebot in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen
- f) Einsatzführung in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen
- g) Führungsstandort
- h) Information / Kommunikation
- i) Ausbildung
- j) Aufnahme und Betreuung von Schutzsuchenden Personen
- k) Budget / Mehrjahresfinanzplan
- l) Finanzkompetenz

⁷ Das Organigramm und die Pflichtenhefte des Chefs RFO, des Stabschefs RFO und der einzelnen Fachbereichsleiter des RFO sind integrierter Bestandteil des Leistungsvertrages

⁴⁵ Teilrevision vom 01.12.2004

⁴⁶ Teilrevision vom 14.06.2023

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 78 ⁴⁷

Artikel aufgehoben.

Art. 79 ^{48 49}

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und ersetzt ab 1. Januar 2001 sämtliche im Widerspruch stehenden Erlasse der Verbandsgemeinden.

² Alle ihnen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Genehmigung Teilrevision vom 01. Dezember 2004

³ Der revidierte Artikel 67 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (12.11.2004).

⁴ Die Akonto-Rechnung per 15. Januar 2004 wird bereits nach dem revidierten Artikel 67 ausgestellt.

Diese Teilrevision ist vom Verbandsparlament am 01. Dezember 2004 beschlossen worden. Sie tritt nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Amt per 01. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigung Teilrevision vom 23. Juni 2010

⁵ Diese Teilrevision ist vom Verbandsparlament am 23. Juni 2010 beschlossen worden. Sie tritt nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Amt per 1. Januar 2011 in Kraft.

⁶ Alle ihnen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Genehmigung Teilrevision vom 14. Juni 2023

⁷ Die Teilrevision ist vom Verbandsparlament am 14. Juni 2023 beschlossen worden. Sie tritt nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Amt per 1. Januar 2024 in Kraft

⁸ Alle ihnen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Beraten und angenommen an den Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

Gemeinde:	Datum:	Für die Einwohnergemeindeversammlung:	
Affoltern	26. Mai 2000	Der Präsident: P. Ryser	Der Sekretär: U. Wäfler
Auswil	9. Juni 2000	Der Präsident:	Der Sekretär:

⁴⁷ Teilrevision vom 01.12.2004

⁴⁸ Teilrevision vom 23.06.2010

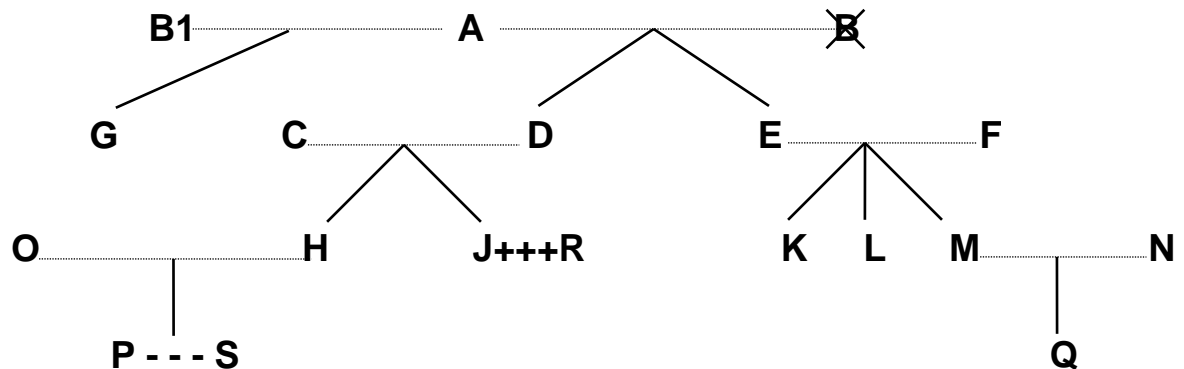
⁴⁹ Teilrevision vom 14.06.2023

		W. Gerber	E. Kuch
Dürrenroth	16. Juni 2000	Der Präsident: P. Rindlisbacher	Die Sekretärin: Th. Grütter
Eriswil	14. Juni 2000	Die Präsidentin: R. Baumann	Die Sekretärin: i.V. B. Christen
Gondiswil	21. Juni 2000	Die Präsidentin: R. Müller	Der Sekretär: K. Hostettler
Hasle b.B.	19. Juni 2000	Der Präsident: H. Burkhalter	Der Sekretär: Ch. Berger
Huttwil	10. Juli 2000	Der Präsident: U. Anliker	Der Sekretär: M. Jampen
Lützelflüh	19. Juni 2000	Der Präsident: Ch. Nussbaum	Der Sekretär: H. Hofer
Rohrbach	8. Mai 2000	Der Präsident: F. Müller	Der Sekretär: A. Appenzeller
Rohrbachgraben	23. Juni 2000	Der Präsident: F. Scheidegger	Der Sekretär: Chr. Iseli
Rüegsau	13. Juni 2000	Der Präsident: Hp. Christen	Der Sekretär: S. Rösch
Sumiswald	19. Juni 2000	Der Vizepräsident: R. Kocher	Der Sekretär: E. Müller
Trachselwald	20. Juni 2000	Die Präsidentin: E. Gfeller	Der Sekretär: Meister
Walterswil	29. Mai 2000	Die Präsidentin: Chr. Käser	Der Sekretär: F. Krähenbühl
Wyssachen	28. Juni 2000	Der Präsident: J. Zaugg	Der Sekretär: L. Heiniger

ANHANG I

Ständige Kommissionen bestehen zur Zeit keine.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Verbandsrates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.